



HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.10.2022

Hilfsprogramm der Landesregierung zur Bewältigung der Energiekrise – Teil I

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung plant, das Programm des Bundes zur Bewältigung der Energiekrise mit eigenen Leistungen mit einem Volumen von 200 Mio. € zu ergänzen. Unter anderem soll ein Härtefallfonds für Bürger eingerichtet werden, denen Energiesperren drohen. Mit „Mikroenergiedarlehen“ will das Land Klein- und Kleinstunternehmen unterstützen, die keine Förderung durch das Bundesprogramm erhalten. Weiterhin sollen Vereine und Verbände, die sich in Sport, Kultur, Bildung, Sozialem und Umwelt engagieren sowie soziale Einrichtungen, Initiativen und Vereine Zuschüsse erhalten. Zuwendungen sind ebenfalls für Krankenhäuser und Stadtwerke geplant, um deren Liquidität und Arbeitsfähigkeit zu sichern. Für Mieter landeseigener Wohnungsbaugesellschaften und der ABG Holding Frankfurt ist ein Kündigungsmoratorium geplant
→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/470002/41>.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das geplante Förderkreditprogramm mit dem Titel „Energie-Mikrodarlehen Hessen“ soll Förderlücken von Energiekostenhilfen des Bundes schließen. Das Programm ist für Kleinunternehmen bis zu 50 Beschäftigten konzipiert. Anträge können seit dem 15. Dezember 2022 gestellt werden. Das Programm wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 laufen und durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) umgesetzt. Aufgrund der digitalen Antragsstrecke wird eine schnelle und effiziente Beantragung und Bewilligung der Darlehen sichergestellt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Bürger bzw. Haushalte werden in Hessen im kommenden Winter nach Einschätzung der Landesregierung von einer Energiesperre betroffen sein?
- Frage 2. Wie hoch werden die Außenstände der unter 1. aufgeführten Bürger bzw. Haushalte voraussichtlich insgesamt sein, die zu einer drohenden Energiesperre führen könnten?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anders als bei herkömmlichen Dienstleistung- oder Kaufverträgen bestehen für Energielieferverträge bereits jetzt umfangreiche Verbraucherschutzregelungen, die eine Versorgungsunterbrechung von Letztverbrauchern bei Nichtzahlung verhindern sollen. Geregelt sind diese Vorgaben im Teil 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 36 ff. EnWG) in Verbindung mit der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (§ 19 StromGVV und § 19 GasGVV). Neben umfangreichen Informationspflichten (Informationen über Kontaktstellen zur Beratung in Energieangelegenheiten, Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, Hinweis auf Möglichkeit der Verbraucherbeschwerde bei Schlichtungsstelle Energie) sind insbesondere für Kunden in der Grundversorgung einer Unterbrechung der Versorgung durch den Energieversorger hohe Hürden gesetzt. Eine Strom- oder Gassperre droht für Kunden in der Grundversorgung lediglich bei einem Zahlungsverzug und bei Ausbleiben einer Zahlungsvereinbarung. Zudem muss im Vorfeld der Sperrung eine Mahnung, eine Sperrandrohung (vier Wochen vor Sperrung) sowie eine Sperrankündigung (drei Werktage vor Sperrung) erfolgen. Bei Energielieferverträgen außerhalb der Grundversorgung handelt es sich um privatrechtliche Verträge, somit gelten hier die Bedingungen des jeweiligen Liefervertrages. Das EnWG sieht jedoch auch hier eine Informationsfrist von mindestens vier Wochen im Vorfeld der Durchführung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung vor. Ebenfalls sind die Lieferanten verpflichtet,

über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Im Übrigen orientiert sich ein Teil der Versorger an den zuvor genannten Bedingungen der Grundversorgung. Neben den oben genannten Besonderheiten der Energieversorgung können Kunden bei einer drohenden Sperrung das Jobcenter, das Sozialamt oder die Schuldnerberatung hinzuziehen.

Aufgrund der Vielzahl von Akteuren, Kunden sowie Nutzungsarten im Bereich der Energieversorgung kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang Energiesperren bzw. Offenstände zu erwarten sind. Für Kunden in der Grundversorgung gilt jedoch, dass auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes mögliche Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung erst ab Offenständen über 100 € gegenüber den Kunden durchgesetzt werden können.

- Frage 3. Auf welche Weise und durch wen soll die Bedürftigkeit der unter 1. aufgeführten Bürger bzw. Haushalte vor einer Aufnahme in den Härtefallfonds überprüft werden?
- Frage 4. Soll der individuelle Energieverbrauch bei der Aufnahme von Bürgern bzw. Haushalten in den Härtefallfonds berücksichtigt werden?
- Frage 5. Falls 4. zutreffend: in welcher Weise soll der individuelle Energieverbrauch (bzw. dessen Abweichen von einem festgelegten Mittelwert) berücksichtigt werden?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Konzept des Härtefallfonds befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung. Die Details werden derzeit erarbeitet.

- Frage 6. Welche Voraussetzungen müssen Klein- und Kleinstunternehmen erfüllen, um ein „Mikroenergiedarlehen“ des Landes zu erhalten?

Die Ausgestaltung des neuen Kreditprogramms ist eng an das Kreditprogramm „Hessen-Mikroliquidität“ angelehnt, das direkt zu Beginn der Corona-Pandemie eingeführt und erfolgreich umgesetzt wurde. Begünstigte sind natürliche Personen, die das Darlehen in ihr Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten einbringen. Voraussetzung sind Energiekosten des Unternehmens von mindestens 1 % des Umsatzes (Referenzjahr ist 2021). Berücksichtigt werden die Kosten für alle Energieträger (einschließlich Fernwärme) mit Ausnahme von Treibstoffen. Das Kreditprogramm ist branchenoffen. Nicht zulässig ist die Darlehensaufnahme für solche Unternehmen, die zeitgleich für das Energiekostendämpfungsprogramm oder das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 antragsberechtigt sind, denn die Bundesprogramme sind vorrangig zu nutzen. Eine ergänzende Beanspruchung von Energiekostenhilfen des Bundes aus der Gas- bzw. Wärmepreisbremse, der Strompreisbremse oder einem Härtefallfonds des Bundes und/oder Landes Hessen ist aber erlaubt.

- Frage 7. Auf welche Weise und durch wen sollen die unter 6. genannten Voraussetzungen im Einzelfall geprüft werden?

Die einzugebenden Daten und vorzulegenden Dokumente der Antragsteller wie z.B. Energiekosten-Abrechnungen der Energieversorger werden im Rahmen der digitalen Antragsstrecke zunächst von der WIBank erfasst und verifiziert. Um Missbrauch weitestgehend auszuschließen, werden zusätzlich prüfende Dritte gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz eingebunden. Diese müssen z.B. die Nachweise über die bisherige Geschäftstätigkeit in Bezug auf den Umsatz des Jahres 2021 bestätigen.

- Frage 8. Welchen Umfang und welche Konditionen sind für die „Mikroenergiedarlehen“ des Landes vorgesehen?

Es gibt bereits zahlreiche Energiekostenhilfen des Bundes – und hier insbesondere Zuschussprogramme. Daher wird bei diesem ergänzenden Darlehensprogramm mit rund 750 bewilligten Anträgen und einem Gesamtvolumen von max. 30 Mio. € gerechnet. Der max. Kreditbetrag je Unternehmen wird 50.000 € betragen, ist aber auf max. 15 % des Umsatzes und das Fünffache der Energiekosten im Jahr 2021 beschränkt. Die Förderdarlehen haben eine Laufzeit von sieben Jahren, wovon zwei Jahre tilgungsfrei sind. Der Zinssatz beträgt 4 % und ist fest für die gesamte Laufzeit. Im Gegensatz zum Programm Hessen-Mikroliquidität während der Corona-Pandemie wird es keinen Tilgungsverzicht des Landes Hessen geben.

Frage 9. Was bedeutet Kündigungsmoratorium für Mieter landeseigener Wohnungsbaugesellschaften und der ABG Holding Frankfurt konkret?

Die mehrheitlich in Landesbesitz befindliche Nassauische Heimstätte (NHW) steht zu ihrer sozialen Verantwortung. Falls Mieter und Mieterinnen Schwierigkeiten haben, ihre steigenden Nebenkostenvorauszahlungen zu bezahlen, wird die NHW versuchen, mit ihnen eine Lösung zu finden. Aufgrund von Nachforderungen aus Nebenkostenabrechnungen wird niemandem gekündigt werden. Diese Regelung gilt für die kommenden Nebenkostenabrechnungen. Grundsätzlich werden mit allen Mietparteien, die sich mit Zahlungsschwierigkeiten an die NHW wenden, individuelle Raten- und Stundungsvereinbarungen getroffen.

An der ABG Holding Frankfurt besitzt das Land Hessen keine Anteile. Über die dort getroffenen Regelungen kann daher keine Auskunft geben werden.

Wiesbaden, 23. Dezember 2022

Tarek Al-Wazir